

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Franz Broich
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96 408
Telefax: (02266) 96 7 408
E-Mail: franz.broich@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 26.03.2009

Niederschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Niederschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gremium	Sitzungs-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	13
Sitzungsort	Sitzungstag
Sitzungssaal des Rathauses, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar 4. Obergeschoss, Raum 402	24.03.2009
Sitzungsbeginn	Sitzungsende
17.35 Uhr	19.45 Uhr

Anwesend:	Entschuldigt fehlten:
<p data-bbox="183 197 319 224">Vorsitzender</p> <p data-bbox="183 257 598 291">Tebroke, Dr. Hermann-Josef</p> <p data-bbox="183 295 295 322">Mitglieder</p> <p data-bbox="183 342 406 376">CDU-Fraktion:</p> <p data-bbox="183 380 746 745">Fischer, Achim für Bosbach, Alexander Broich, Elisabeth Heller, Guidor Krieger, Dr. Klemens J. Kümper, Manfred Müller, Günter Schmitz, Hans Stadler, Wolfgang Walter, Ortwin Wilbers, Dr. Andreas</p> <p data-bbox="183 779 406 813">SPD-Fraktion:</p> <p data-bbox="183 817 758 996">Dreiner-Wirz, Jürgen Thiem, Heinrich für Gaida, Dorothe Voß, Heribert für Grüsge, Heinz-Dieter Heller, Manfred Kremer, Karl-Egon für Thomm, Stefan</p> <p data-bbox="183 1030 555 1064">Bündnis 90/Die Grünen:</p> <p data-bbox="183 1068 486 1137">Freese, Dr. Susanne Heuwes, Patrick</p> <p data-bbox="183 1171 406 1205">FDP-Fraktion:</p> <p data-bbox="183 1209 718 1243">Fleischhauer, Jutta für Friese, Harald</p>	<p data-bbox="1069 235 1292 268">CDU-Fraktion:</p> <p data-bbox="1069 273 1364 306">Bosbach, Alexander</p> <p data-bbox="1069 347 1284 380">SPD-Fraktion:</p> <p data-bbox="1069 385 1396 492">Gaida, Dorothe Grüsge, Heinz-Dieter Thomm, Stefan</p> <p data-bbox="1069 533 1284 566">FDP-Fraktion:</p> <p data-bbox="1069 571 1276 604">Friese, Harald</p>
<p data-bbox="183 1288 446 1321">von der Verwaltung:</p> <p data-bbox="183 1355 391 1462">Broich, Franz Hütt, Werner Urspruch, Ralf</p>	

behandelte
Tagesordnung

**zur 13. Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Lindlar**

am 24.03.2009

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses
2.	Benennung eines Schriftführers
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2008 <i>- öffentliche Sitzung -</i>
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2008 <i>- öffentliche Sitzung -</i>
5.	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
6.	Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe
7.	Konjunkturpaket II
8.	Interkommunale Zusammenarbeit hier: Sachstandsbericht
9.	Informationen der Verwaltung hier: Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009
10.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
11.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2008 <i>- nichtöffentliche Sitzung -</i>
12.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2008 <i>- nichtöffentliche Sitzung -</i>
12a.	Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe
13.	Informationen der Verwaltung
14.	Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17.35 Uhr und begrüßt die Ausschussmitglieder und Gäste.

Er verweist auf die mit Schreiben vom 18.03.2009 nachgereichten Sitzungsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 6 „Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe“ und 9 „Informationen der Verwaltung, hier: Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009“.

Darüber hinaus schlägt er vor, den Tagesordnungspunkt 7 „Konjunkturpaket II“ von der Tagesordnung abzusetzen, weil dieser Tagesordnungspunkt vorsorglich für den Fall, dass bis zur Sitzung konkrete Ausführungsbestimmungen vorliegen, aufgenommen worden sei, aber konkrete Angaben hierzu bis heute nicht vorliegen. Daran schließt sich eine allgemeine Diskussion an, in der von allen Fraktionen zum Ausdruck gebracht wird, dass, sobald verbindlich gesicherte Vorgaben für die Verwendung dieser Mittel vorliegen, ggf. auch eine Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfinden soll.

Des Weiteren schlägt der Bürgermeister vor, die Tagesordnung um den TOP 12a im nichtöffentlichen Teil „Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe“ zu erweitern, der im Zusammenhang mit TOP 6 der heutigen Sitzung steht. Die Sitzungsvorlage hierzu ist den Mitgliedern mit Schreiben vom 23.03.2009 zugeleitet worden.

Die entsprechende Änderung der Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Zu TOP 1:

Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bürgermeister stellt die form- und fristgerechte Einberufung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Zu TOP 2:

Benennung eines Schriftführers

Beschluss:

Als Schriftführer für diese Sitzung wird Herr Franz Broich bestellt.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
-----------------------------	------------

Zu TOP 3:

Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2008 – öffentliche Sitzung –

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Rückfragen oder Anmerkungen.

Zu TOP 4:**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2008 – öffentliche Sitzung –**

Da keine Einwendungen oder Beanstandungen vorgebracht wurden, stellt der Vorsitzende die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2008 – öffentlicher Teil – fest.

Zu TOP 5:**Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Hierzu erläutert Herr Hütt, weshalb – wie eigentlich angekündigt – die Sitzungsvorlage nicht nachgereicht worden ist. Der Grund liege darin, dass die mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz und Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA sich offensichtlich bei ihrem Angebot verkalkuliert habe und anstelle des ursprünglichen Angebotes in Höhe von 31.000 € nunmehr Leistungen in mehr als doppelter Höhe in Rechnung gestellt hätte. Die Verwaltung habe eine detaillierte Aufschlüsselung der Rechnung gefordert. Hierzu werde auch in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet. Diese außergewöhnliche Honorarerhöhung erweckt Unmut bei den Ausschussmitgliedern, die bitten, genauestens zu überprüfen, inwieweit diese Mehraufwendungen akzeptiert werden müssen und worin sie gerechtfertigt sind. Die Verwaltung sagt dies zu und schlägt vor, den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses und später erneut im Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln. Hiermit erklären sich die Ausschussmitglieder einvernehmlich einverstanden.

Zu TOP 6:**Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe**

Der Bürgermeister verweist auf die Sitzungsvorlage. In der anschließenden Fraktionsrunde geben die einzelnen Fraktionen ihre Stellungnahme dazu ab, wobei die Fraktionsvorsitzenden AM Schmitz für die CDU, AM Dreiner-Wirz für die SPD und AM Heuwes für die Bündnis 90/Die Grünen zum Ausdruck bringen, dass sie der Gründung einer AöR mit der Gemeinde Engelskirchen zur Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe positiv gegenüberstehen. Fragen und Anmerkungen zur zeitlichen Befristung der Bestellung eines Vorstandes, der umfangreichen Befugnisse des Vorstandes und zur Übernahme der vorhandenen Mitarbeiter werden in einer ausgiebigen Diskussion beantwortet bzw. fließen in den zu fassenden Beschluss ein. AM Schmitz schlägt darüber hinaus vor, in der Unternehmenssatzung § 4 Abs. 2 Satz 2 dahingehend abzuändern, dass der Vorstand vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt wird, und der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Satzung von jeweils zwei Vertretungsberechtigten der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar unterzeichnet wird. Gegen diese Änderungsvorschläge werden keine Einwände erhoben.

Für die FDP-Fraktion erklärt AM Fleischhauer, dass man in ihrer Fraktion zunächst das Ansinnen der Zusammenlegung der kommunalen Bauhöfe von Engelskirchen und Lindlar begrüßt habe, bei näherer Befassung mit diesem Thema jedoch inzwischen zu der Meinung gekommen sei, dass die erwarteten Sparmaßnahmen und die erwartete Effektivitätssteigerung nicht so groß sei und man deshalb zum jetzigen Zeitpunkt einer Zusammenlegung nicht mehr zustimmen könne.

Eine ausführliche Diskussion erfolgt dann zur Besetzung des Verwaltungsrates. Während die CDU-Fraktion insbesondere die Meinung vertritt, das Gremium möglichst klein zu halten, um eine effektive Arbeit zu gewährleisten, gibt die SPD-Fraktion zu bedenken, dass alle Fraktionen in dem Gremium vertreten sein sollten. Dies wird von der

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag erhoben. Die Verwaltung führt dazu aus, dass dies ja nur eine Momentaufnahme der derzeitigen Besetzung der Räte in Engelskirchen und Lindlar sein könnte und man nicht wisse, wie sich die Situation nach der Kommunalwahl darstellt. Im Übrigen sei es aber auch später unbenommen, die Größe des Verwaltungsrates zu ändern. Würde man aber jetzt alle Fraktionen im Rat der Gemeinde Lindlar berücksichtigen und eine Sitzverteilung nach d'Hondt vornehmen, müssten alleine von der Gemeinde Lindlar neun Verwaltungsratsmitglieder benannt werden, so dass bei paritätischer Besetzung auch neun Mitglieder von Engelskirchen sowie die beiden Bürgermeister dem Verwaltungsrat angehören müssten, so dass das Gremium 20 Mitglieder hätte. Das erscheint im Rahmen einer effektiven Arbeit jedoch zu groß. Nach weiterer Diskussion stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, dass alle Fraktionen, die zurzeit in den Gemeinderäten von Engelskirchen und Lindlar vertreten sind, dem Verwaltungsrat angehören sollen.

Daraufhin schlägt der Bürgermeister vor, über eine Besetzung mit 20, 14 und 10 Mitgliedern abzustimmen. Hiermit erklären sich die Fraktionen einverstanden.

1. Beschluss:

Der Verwaltungsrat wird mit 20 Personen (je 9 aus Engelskirchen und Lindlar und den zwei Bürgermeistern) besetzt.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	10
	Enthaltungen	1
	Ja-Stimmen	8

Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

2. Beschluss:

Der Verwaltungsrat wird mit 14 Personen (je 6 aus Engelskirchen und Lindlar und den zwei Bürgermeistern) besetzt.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	11
	Enthaltungen	0
	Ja-Stimmen	8

Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

3. Beschluss:

Der Verwaltungsrat wird mit 10 Personen (je 4 aus Engelskirchen und Lindlar und den zwei Bürgermeistern) besetzt.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	8
	Enthaltungen	0
	Ja-Stimmen	11

Abschließend weist der Bürgermeister auch noch einmal auf die Einrichtung des Beirates hin (§ 8 der Unternehmenssatzung), der eine wichtige Kontrollfunktion des Vorstandes ausübt und die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorbereitet. Weitere Fragen der Ausschussmitglieder zur Satzung werden von der Verwaltung beantwortet, bevor dann der nachfolgende Beschluss gefasst wird.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die als Anlage beigefügte Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird – soweit vorliegend – beschlossen.
§ 4 Abs. 2, Satz 2, erster Halbsatz, erhält folgende Fassung: „Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; ...“.
Darüber hinaus wird die Satzung jeweils von zwei Vertretungsberechtigten der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar unterzeichnet.
2. Die in § 1 Abs. 6 der Unternehmenssatzung auszuweisende Höhe des Stammkapitals sowie die Höhe der eingebrachten Sacheinlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Räte der beiden Gemeinden bestimmt.
3. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz sowie die Übersicht des zu übertragenden Anlagevermögens werden zu einem späteren Zeitpunkt durch die Räte der Trägerkommunen beschlossen.
4. Der Standort des neuen interkommunalen Bauhofes Engelskirchen-Lindlar soll im Industriepark Klausse realisiert werden.
5. Die Ausschreibung und die Besetzung der Stelle des ersten Vorstandes soll zunächst für drei Jahre auf Grundlage des vorgeschlagenen Anforderungsprofils erfolgen.

Abstimmungsergebnis:	Nein-Stimmen	1
	Enthaltungen	2
	Ja-Stimmen	16

Zu TOP 7:**Konjunkturpaket II**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu TOP 8:**Interkommunale Zusammenarbeit****hier: Sachstandsbericht**

Hierzu werden keine weiteren Ausführungen gemacht.

Zu TOP 9:**Informationen der Verwaltung****hier: Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009**

Hierzu verweist der Bürgermeister auf den nachgereichten Antrag der SPD-Fraktion und die dazu gefertigte Vorlage der Verwaltung zur Ermittlung der Kosten, die der Gemeinde Lindlar durch den jetzt auf den 30.08.2009 gelegten Kommunalwahl-Termin entstehen würden. AM Dreiner-Wirz führt zu dem Antrag aus, dass er als Grundlage dafür dient, um ggf. landespolitisch hinsichtlich einer Zusammenlegung der Kommunalwahl mit dem Bundestagswahl-Termin tätig zu werden. Die anderen Fraktionen nehmen die Kostenermittlung der Verwaltung zur Kenntnis und weisen darauf hin, dass man seitens des Rates der Gemeinde Lindlar ohnehin keinen Einfluss auf den Wahltermin nehmen kann.

Zu TOP 10:

Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Rückfragen oder Anmerkungen.

Ende des öffentlichen Teils

Unternehmenssatzung
für den
„Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar,
Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom __.__.2009

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V.m. 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung amund der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am folgende Unternehmenssatzung für das im Wege der Ausgliederung aus der Verwaltung durch Umwandlung gegründete gemeinsame Kommunalunternehmen beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar ist ein selbstständiges, gemeinsames Unternehmen der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Gemeinde Engelskirchen und die Gemeinde Lindlar.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „BEL“.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Lindlar.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar zeigt. Dieses trägt die Umschrift „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (6) Das Stammkapital beträgt EUR.

Es wird erbracht

- a) in Höhe von ... EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Engelskirchen gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.
- b) in Höhe von ... EUR im Wege der Sacheinlage (Anlage) durch die Übertragung der zu der Gemeinde Lindlar gehörenden und den übertragenen Aufgabenbereichen nach § 2 Abs. 1 zugeordneten

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BEL.

- c) An dem Stammkapital hält die Gemeinde Engelskirchen einen Anteil in Höhe von 50 v.H., die Gemeinde Lindlar einen Anteil in Höhe von 50 v.H. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufgestellten Eröffnungsbilanz. Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe (Bauhof) auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt worden. Nach Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz, ist über diese sowie ein als Anlage beigefügtes Anlageverzeichnis vom Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen und vom Gemeinderat der Gemeinde Lindlar gesondert mit dieser Unternehmenssatzung zusammen, der Beschluss über die Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gefasst worden. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz weist eine Mindestgliederung bis zur Tiefe der römischen Ziffern auf. Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden nach § 27 Abs. 1, 2 GKG in Verbindung mit § 114a Abs. 1, 3 GO folgende Aufgaben im jeweils bezeichneten Umfang übertragen:
- a) Straßenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der Straßenunterhaltung bei den Gemeinden.
 - b) Werkstatt als Annex zu hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden.
 - c) Grünflächenunterhaltung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe der Grünflächenunterhaltung bei den Gemeinden.
 - d) Straßenreinigung als hoheitliche Aufgabe im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Im Übrigen verbleibt die hoheitliche Aufgabe nach dem Straßenreinigungsgesetz bei den Gemeinden.
 - e) Bestimmte Leistungen der Abwasserbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.
 - f) Bestimmte Leistungen des Friedhofswesens als hoheitliche Leistung im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung. Die übrigen hoheitlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen verbleiben bei den Gemeinden.
 - g) Bestimmte Leistungen der Abfallbeseitigung. Im Übrigen verbleibt die Abfallbeseitigungspflicht als hoheitliche Aufgabe bei den Gemeinden.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für tariflich Beschäftigte im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11.
- (9) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 GKG die jeweiligen Bürgermeister/Beigeordneten der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar, die sich alle zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2010, im Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwechseln. In der ersten Periode, beginnend mit dem 01.01.2010, übernimmt der Bürgermeister/Beigeordnete der Gemeinde Engelskirchen das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für fünf Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Engelskirchen vier übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Lindlar vier übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat (Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen, Gemeinderat der Gemeinde Lindlar), der das ordentliche Mitglied bestellt hatte.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen oder dem Gemeinderat der Gemeinde Lindlar angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschlussorgan. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen

das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;

- c) Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Lindlar sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
 - (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Die Entschädigung erfolgt entsprechend § 45 GO.
 - (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Für die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Engelskirchen, für die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Verwaltungsräte und Vertreter (Bürgermeister/Beigeordnete, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Lindlar.
 - (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigte, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- e) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- g) Bestellung des Abschlussprüfers;
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);
- i) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;

In dem Fall des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) unterliegen die der Gemeinde Engelskirchen zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (*Bürgermeister*, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Engelskirchen, die der Gemeinde Lindlar zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (*Bürgermeister*, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Lindlar. In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), d), e) und m) muss zunächst der Gemeinderat der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar durch Beschluss entscheiden. Vor den in Satz 2 und 3 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) und m) sind gemäß § 115 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e).
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 31 der Gemeindeordnung entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu

besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor zu beraten. Auf Wunsch des Beirates hat der Beirat ein Vortragsrecht im Verwaltungsrat. Darüber hinaus hat der Beirat ein jederzeitiges Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Beirat besteht aus den jeweiligen Kämmerern und den jeweiligen für den Tiefbau zuständigen Fachbereichsleiter der Gemeinden Engelskirchen und Lindlar.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Baubetriebshof Engelskirchen-Lindlar, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Mitgliedschaft im Kommunalen

Arbeitgeberverband und in der Zusatzversorgungskasse

Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie bei der Zusatzversorgungskasse (RVK/RZVK).

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen unbegrenzt.

§ 14

Vermögensübergang und Abwicklung bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Ausscheiden eines Trägers

- (1) Bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Verhältnis des § 1 Abs. 1 S. 3 auf die Gemeinde Engelskirchen und Lindlar verteilt. Im Fall der Auflösung erfolgt die Vermögensverteilung gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 GKG i.V.m. § 28 KUV in Gesamtrechtsnachfolge.
- (2) Sollte das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst werden, werden die Dienstkräfte der BEL unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Trägern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte (Beamte/ Beschäftigte) eines Trägers handelt, werden sie wieder von dem Träger übernommen, der vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ihr Dienstherr oder Arbeitgeber war. Mit der Rückübernahme erhält der Träger im Fall der Auflösung den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom gemeinsamen Kommunalunternehmen. ⁵Im Gegenzug übernimmt der Träger jeweils anteilig alle durch die Personalarücknahme entstehenden Kosten.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Träger können auch einvernehmlich eine von Abs. 1-3 abweichende Personalverteilung und Vermögensauseinandersetzung vereinbaren.

§ 15**Inkrafttreten**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2010. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Engelskirchen, den __.__.2009

Lindlar, den __.__.2009

Wolfgang Oberbüscher
Bürgermeister

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Peter Moll
Beigeordneter

Franz Broich
Allgemeiner Vertreter